

## Verjährung von Honorarforderungen

Die privatärztliche Honorarforderung verjährt gemäß § 195 BGB nach drei Jahren. Die Dreijahresfrist beginnt erst mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erhalten hat oder hätte erhalten können - was bei Honorarforderungen regelmäßig gegeben ist. Entstanden ist der Anspruch mit dessen Fälligkeit, nicht mit dem Abschluss der Behandlung an sich. Voraussetzung für die Fälligkeit ist die Erteilung einer ordnungsgemäßen Liquidation.

### **Beispiel:**

Ein Patient erhält für eine Behandlung, die am 30.05.2007 abgeschlossen wurde, die Liquidation am 15.06.2007. Die Verjährung beginnt am 31.12.2007 zu laufen und endet mithin am 31.12.2010. Stellt die behandelnde Zahnärztin bzw. der behandelnde Zahnarzt die Rechnung erst am 20.02.2008 aus, verjährt der Zahlungsanspruch erst am 31.12.2011.

Lediglich für Schadenersatzansprüche gelten Ausnahmen: Ohne Rücksicht auf ihre Entstehung oder Kenntnis verjähren Schadenersatzansprüche, die auf Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, in 30 Jahren ab dem Tag, der die Schadenersatzpflicht auslöst. Patienten können aus fehlerhaften Behandlungen Schadenersatzansprüche, insbesondere Schmerzensgeld innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren geltend machen, bisher waren diese in 3 Jahren verjährt.

### **Beispiel:**

Ein 20-jähriger Patient wird am 20.05.2002 operiert. Es wird eine Schadensursache gesetzt, die sich erst am 21.05.2032 realisiert und von der der Patient erst zu diesem Zeitpunkt Kenntnis erlangt. Der Anspruch ist, obwohl der Patient keine Chance hatte, ihn zuvor zu realisieren, verjährt. Der Gewährleistungsanspruch der Zahnärztin oder des Zahnarztes gegenüber dem Zahntechniker verjährt in 2 Jahren und ist damit deckungsgleich mit dem Gewährleistungsanspruch des gesetzlich versicherten Patienten nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) gegen die Zahnärztin oder den Zahnarzt. Die frühere Diskrepanz, dass die Zahnärztin oder der Zahnarzt dem Techniker gegenüber nur 6 Monate Gewährleistungsansprüche hatte, der Patient aber 2 Jahre gegenüber der Zahnärztin oder den Zahnarzt in Anspruch nehmen konnte, ist damit hinfällig.

### **Hemmung der Verjährungsfrist**

Bei Verhandlungen über einen Anspruch oder über Anspruchsbegründende Umstände ist die Verjährungsfrist gehemmt. Das bedeutet, sie läuft nicht weiter. Erst 3 Monate, nachdem die Verhandlungen gescheitert sind, läuft die Verjährungsfrist wieder an. Der Umstand, dass Verhandlungen auch einfach nur „einschlafen“ können, fand im Gesetz keine Berücksichtigung. Die Verjährungsfrist wird ebenfalls gehemmt bei der Rechtsverfolgung von Ansprüchen.

**Beachte:** Bloße Mahnschreiben haben auf die Verjährung keinen Einfluss.

### **Verwirkung**

Zu beachten ist, dass die Verjährungsfrist durch eine verspätete Rechnungslegung nicht hinausgeschoben werden darf (OLG Düsseldorf, U. v. 09.07.1992, Az.: 8 U 111/91), da ansonsten Verwirkung eintreten kann.

Im Hinblick auf Langzeitbehandlungen (z. B. Kieferorthopädie, aufwendige prothetische Behandlungen und dgl.) lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass erst gar nicht bis zum Abschluss der gesamten Behandlung mit der Rechnungslegung abgewartet werden sollte, sondern zusammenhängende abgeschlossene Behandlungsabschnitte sofort und gesondert in Rechnung gestellt werden sollten.

### Übersicht über die wichtigsten Verjährungsfristen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen allgemeinen Überblick über die Verjährungsvorschriften und ist nicht auf den zahnärztlichen Bereich beschränkt:

Art des Anspruchs	Frist	Norm	Anmerkungen
Alle Ansprüche, es sei denn, es besteht eine Sonderregelung.	3 Jahre	§ 195 BGB	Verjährungsbeginn mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Kenntnis des Anspruchs vorliegt (§ 199 Abs. 1 BGB). Absolute Verjährung bei Unkenntnis des Anspruchs: - 30 Jahre bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung hochrangiger Rechtsgüter wie Freiheit, Körper, Leben oder Gesundheit (§ 199 Abs. 2 BGB) Verjährungsbeginn ist der Zeitpunkt der Verletzung. - 10 Jahre bei allen sonstigen Schadensersatzansprüchen (§ 199 Abs. 3 BGB), 30 Jahre ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruchs und die Unkenntnis. Verjährungsbeginn ist der Zeitpunkt der Verletzung. - 10 Jahre bei allen anderen Ansprüchen (§ 199 Abs. 4 BGB). Bei Unterlassungsansprüchen tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung (§ 199 Abs. 5 BGB).
Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen.	2 Jahre	§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB	Verjährungsbeginn: Ablieferung der Sache, bei Grundstücken: Übergabe (§ 438 Abs. 2 BGB). Ausnahme ist § 438 Abs. 3: Bei Arglist gilt die regelmäßige Verjährungsfrist des § 199 BGB.
Gewährleistungsansprüche bei Werkvertrag über die Herstellung, Wartung einer Sache.	2 Jahre	§ 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB	Verjährungsbeginn: Abnahme (§ 634 a Abs. 2 BGB).
Rechtskräftig festgestellte Ansprüche.	30 Jahre	§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB	Verjährungsbeginn: Fälligkeit
Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden.	30 Jahre	§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB	Verjährungsbeginn: Fälligkeit



Im Praxishandbuch „*Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis*“ finden Sie im Kapitel „Praxisverwaltung“ noch weitere Verjährungsvorschriften außerhalb der zahnärztlichen Liquidation.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle